



Statuten



Gesundheitszentrum
Dielsdorf

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf

Gesundheitszentrum Dielsdorf

Statuten

1. Bestand und Zweck

Bestand

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Schleinikon, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Rechtspersönlichkeit,
Sitz

Art. 2

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dielsdorf.

Verbandszweck

Art. 3

¹Der Zweckverband betreibt ein regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege, mit welchem der Bedarf an Langzeitpflege, Akut- und Übergangspflege – also stationäre Krankenpflege – sowie der ambulanten Versorgung im Bezirk Dielsdorf abgedeckt werden soll. Der Zweckverband sorgt, soweit nötig, zentral oder dezentral für seinen Ausbau. Der Zweckverband arbeitet zu diesem Zweck mit Spitälern, anderen Institutionen, frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten sowie spitalexternen Gesundheitsdiensten und weiteren Organen der Gesundheitsversorgung zusammen.

²Die Dienstleistungen kommen in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Zweckverbandsgemeinden zugute. Die Zweckverbandsgemeinden sind nicht verpflichtet, die ambulante Versorgung in Anspruch zu nehmen.

³Der Zweckverband kann, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten, allein oder zusammen mit Dritten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um seine Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten zu erfüllen.

⁴Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen, unter Vorbehalt eines entsprechenden Ausgliederungserlasses sowie unter der Voraussetzung, dass die Sicherstellung der Langzeitpflege nicht gefährdet wird.

Beitritt

Art. 4

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen.

²Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

³Möchten weitere Gemeinden Dienstleistungen der ambulanten Versorgung in Anspruch nehmen, erfolgt dies durch Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf. In diesen Leistungsvereinbarungen sind auch die Modalitäten für die Kündigung der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der ambulanten Versorgung zu regeln.

Rechte und Pflichten

Art. 5

Die Zweckverbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten. Für Bereiche, welche die ambulante Versorgung betreffen, sind nur die Zweckverbandsgemeinden zuständig, welche mit der Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung der ambulanten Versorgung beigetreten sind.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zweckverbandsorgane

Art. 6

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets;
- b) die Zweckverbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung

Art. 7

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung und die Aktuarin oder der Aktuar sowie weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Personen führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband. Sie vertreten den Zweckverband nach aussen.

²Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche bei limitiertem Betrag anders ordnen.

Kommissionen

Art. 8

Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für die ambulante Versorgung, beratende Kommissionen einsetzen.

Amtsdauer

Art. 9

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Publikation und Information

Art. 10

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1 Allgemeines

Stimmrecht

Art. 11

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Verfahren

Art. 12

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³Bei Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben dem Verwaltungsrat ein eigenes Antragsrecht ausüben.

Zuständigkeit

Art. 13

¹Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

- a) die Einreichung von Volksinitiativen;
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 5'000'000.00 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000.00.

²Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, welche der ambulanten Versorgung beigetreten sind, stehen zu:

- a) die Einreichung von Volksinitiativen für Bereiche, welche die ambulante Versorgung betreffen;
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums für Bereiche, welche die ambulante Versorgung betreffen;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 3'000'000.00 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000.00 für Bereiche, welche die ambulante Versorgung betreffen.

2.2.2 Volksinitiative

Gegenstand

Art. 14

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Zustandekommen

Art. 15

Eine Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Einreichung

Art. 16

Eine Volksinitiative ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der
Delegiertenversammlung

Art. 17

¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- b) wenn innert einer Frist von 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

²Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Ausschluss des
Referendums

Art. 18

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Budgets;
- d) ablehnende Beschlüsse;
- e) Anträge an die Zweckverbandsgemeinden;
- f) Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Zweckverbandsgemeinden

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 19

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen dieser Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Beschlussfassung

Art. 20

¹Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands

bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsgemeinden (vgl. Art. 53).

²Grundlegende Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austrittsformalitäten;
4. Auflösung;
5. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 21

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Zweckverbandsgemeinden.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Konstituierung
und Offenlegung der
Interessenbindungen

Art. 22

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

- a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus ihrer Mitte, die oder der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist;
- b) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte;
- c) eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer;
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler.

²Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

³Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Einberufung und Geschäftsordnung

Art. 23

¹Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, auf Begehren des Verwaltungsrats, auf Begehren eines Drittels der Delegierten oder auf Ersuchen von mindestens fünf Zweckverbandsgemeinden, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

²Die Beratungsgegenstände sind den Delegierten, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben und öffentlich bekannt zu machen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen sind die Direktorin oder der Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

⁴Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Quorum und Beschlussfassung

Art. 24

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 25

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Kompetenzen

Art. 26

¹Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission sowie der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) die Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beitragsbeitrags;
- c) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;

- d) die Beratung und die Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Zweckverbandsgemeinden unterliegen;
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats zu Volksinitiativen;
- f) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbands, einschliesslich der Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Verwaltungsrats;
- g) die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000'000.00, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- i) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und von Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
- j) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über die von ihr bewilligten Ausgaben;
- k) die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrats;
- l) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Verbänden und Organisationen;
- m) der Erlass von Grundsätzen im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Projekten im Rahmen der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung;
- n) die Festsetzung von Taggeldern und Entschädigungen an die Mitglieder der Zweckverbandsorgane;
- o) die Genehmigung der strategischen Planung;
- p) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere des Personalreglements;
- q) die Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 3 dieser Statuten;
- r) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, welche Dienstleistungen der ambulanten Versorgung in Anspruch nehmen wollen;
- s) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan.

²Über Geschäfte, welche die ambulante Versorgung betreffen, beschliessen nur die Delegierten der Zweckverbandsgemeinden, welche die Aufgaben der ambulanten Versorgung dem Zweckverband übertragen haben.

Vorsitz und Aktuarin
oder Aktuar

Art. 27

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Sekretariat des Zweckverbands. Sie oder er muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

Anfragerecht der
Delegierten

Art. 28

¹Jede Delegierte oder jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5 Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung und
Offenlegung der
Interessenbindungen

Art. 29

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ist die Aktuarin oder der Aktuar nicht Mitglied des Verwaltungsrats, hat sie oder er beratende Stimme. Die Direktorin oder der Direktor und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Wird von der Delegiertenversammlung eine beratende Kommission eingesetzt (Art. 8), nimmt auch deren Präsidentin oder Präsident mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

²Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl des Verwaltungsrats darauf, dass die Mitglieder über die erforderlichen Fachkompetenzen in verschiedenen, von den Verbandszwecken betroffenen Aufgabenbereichen verfügen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 30

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

- a) die allgemeine unternehmerische Planung, Führung und Aufsicht des Betriebs;
- b) die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts;
- c) die Erstellung eines Leitbilds und der strategischen Planung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
- e) die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
- f) Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
- g) die Anstellung und die Entlassung der Geschäftsleitung sowie der Erlass der Reglemente und der Stellenbeschreibungen mit den jeweiligen Befugnissen;
- h) die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;
- i) die Festsetzung der Taxordnung, unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- j) die Festsetzung der Besoldungen und Zulagen im Rahmen des Reglements über die Anstellungsverhältnisse;
- k) die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- l) das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a) der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane;
- b) der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) die Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbands;
- d) die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- e) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 31

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) die Aufnahme von Fremdmitteln zur Sicherstellung der Liquidität;
- b) die Beschlussfassung über neue im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 und über neue, im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00;

- c) die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00, maximal jedoch bis zu einem Betrag von CHF 500'000.00 pro Jahr.

Zeichnungsberechtigung

Art. 32

Soweit der Verwaltungsrat befugt ist, den Zweckverband zu verpflichten, führen die Präsidentin oder der Präsident und die Direktorin oder der Direktor sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Einberufung und Teilnahme

Art. 33

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Beratungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfassung

Art. 34

Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Aufgabendelegation

Art. 35

¹Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

²Der Verwaltungsrat setzt eine Geschäftsleitung ein. Diese setzt sich mindestens zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor und der Leiterin oder dem Leiter Pflegedienst, der Chefärztin oder dem Chefarzt sowie der Leiterin oder dem Leiter der ambulanten Versorgung.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Direktorin oder den Direktor, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

Art. 36

¹Die Direktorin oder der Direktor ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr oder ihm stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000.00;
- b) die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000.00, maximal jedoch bis zum Betrag von CHF 200'000.00 pro Jahr, und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000.00, jedoch maximal CHF 100'000.00 pro Jahr;
- c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat in Geschäften, über welche sie oder er nicht endgültig selbst beschliessen kann;
- d) die Berichterstattung an den Verwaltungsrat;
- e) der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen von Stimmberechtigten, Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat;
- f) der Erlass von Dienstvorschriften, welche die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit der Verwaltungsrat keine solchen aufgestellt hat;
- g) Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans.

²Gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und
Offenlegung der
Interessenbindungen

Art. 37

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und vier weitere Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst. Die Aktuarin oder der Aktuar kann frei gewählt werden; ist sie oder er nicht Kommissionsmitglied, kommt ihr oder ihm beratende Stimme zu.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Unvereinbarkeit

Art. 38

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Ge-

meinden gelten sinngemäss. Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats können nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Aufgaben

Art. 39

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden, an die Stimmberechtigten und an die Delegiertenversammlung – insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und die besonderen Ausgabenbeschlüsse – auf ihre Gesetzmässigkeit und auf die finanzielle Angemessenheit hin. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet hierzu der Delegiertenversammlung innert vier Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen schriftlich Bericht und Antrag. Für die Prüfung der Jahresrechnung wird eine Frist von sechs Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen eingeräumt.

Beschlussfassung

Art. 40

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Art. 41

¹Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts

Art. 42

Im Übrigen gelten bezüglich Stellung und Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss.

2.7 Die Prüfstelle

Aufgaben

Art. 43

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Die Prüfstelle erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Einsetzung

Art. 44

Die Rechnungsprüfungskommission und der Verwaltungsrat setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und des Verwaltungsrats.

Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts

Art. 45

Im Übrigen gelten bezüglich Stellung und Tätigkeit der Prüfstelle die kantonalen Vorschriften über die Prüfstellen der Gemeinde sinngemäss.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Anstellungsbedingungen

Art. 46

Für das Personal des Zweckverbands gilt das eigene Personalrecht des Zweckverbands.

Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 47

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Zweckverbandshaushalt

Führung des Zweckverbands- haushaltes

Art. 48

¹Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung.

²Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

³Bei der Erstellung der Jahresrechnung ist sicherzustellen, dass keine finanzielle Vermischung und Quersubventionierung zwischen den Dienstleistungen der stationären und der ambulanten Versorgung auftritt.

⁴Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verwaltungsrat den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen. Die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets werden jährlich nach deren Ge-

nehmung durch den Verwaltungsrat den Zweckverbandsgemeinden mitgeteilt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzierung der
Betriebskosten

Art. 49

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherungen und durch Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

Finanzierung von
Investitionen

Art. 50

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Beteiligungs- und
Eigentumsverhältnisse

Art. 51

¹Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Ertragsüberschuss/
Bilanzfehlbetrag

Art. 52

¹Ein Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital des Zweckverbands zugewiesen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, für die vorzeitige Rückzahlung von Fremdmitteln verwendet oder nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Zweckverbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

²Aufwandüberschüsse werden aus dem Eigenkapital des Zweckverbands gedeckt. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Zweckverbandsgemeinden Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, sind diese von den Zweckverbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligungen am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.

5. Auflösung und Liquidation des Zweckverbands/Austritt

Auflösung

Art. 53

Der Zweckverband kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Zweckverbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Liquidation

Art. 54

Im Falle der Auflösung des Zweckverbands richten sich die Anteile der Zweckverbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen.

Austritt

Art. 55

¹Zweckverbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

³Die Beteiligung der Zweckverbandsgemeinde wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zwanzig Jahren seit dem Austritt zurückzuzahlen.

6. Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 56

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Haftung

Art. 57

¹Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Rechtsschutz und Zweckverbandstreitigkeiten

Art. 58

¹Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 59

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten aller Zweckverbandsgemeinden auf den 01.01.2021 in Kraft.

²Diese Statuten benötigen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Die Statuten wurden an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

Verbandsvorstand

ZWECKVERBAND GESUNDHEITZENTRUM DIELSDORF



Severin Huber
Präsident



Markus Sprenger
Aktuar

Dielsdorf, 1. Januar 2021
(Datum der Inkraftsetzung)

Durch den Regierungsrat am 14. April 2021 mit Beschluss Nr. 377 genehmigt.